

**Leistungsbeschreibung**

**für Los A**

(Katharinen-Schule, Privates Sonderpädagogisches Förderzentrum des Dominikus-Ringeisen-Werks Ursberg und   
Dominikus-Ringeisen-Werk Ursberg, Private Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen)

Dominikus-Ringeisen-Werk | Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen  
Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in 86513 Ursberg, Klosterhof 2

**„Schülerbeförderung**

**für Schüler\*innen der Förderschulen**

**des Dominikus-Ringeisen-Werks Ursberg“**

Inhalt

[1. Auftraggeber 3](#_Toc94016519)

[2. Beförderung 3](#_Toc94016520)

[3. Fahrzeuge 4](#_Toc94016521)

[4 Fahrpersonal 6](#_Toc94016522)

[5 Begleitpersonal 8](#_Toc94016523)

[6 Fahrdienstleitung 9](#_Toc94016524)

[7 Fahrdauer 9](#_Toc94016525)

[8 Tourenplanung 9](#_Toc94016526)

[9. Mitteilungspflichten 11](#_Toc94016527)

## Auftraggeber

Das Dominikus-Ringeisen-Werk (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und erbringt soziale Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Angebotsformen.

Das Dominikus-Ringeisen-Werk ist auch Schulträger der Katharinen-Schule, Privates Sonderpädagogisches Förderzentrum des Dominikus-Ringeisen-Werks Ursberg (nachfolgend „Katharinen-Schule“) sowie der Dominikus-Ringeisen-Werk Ursberg, Private Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen (nachfolgend „Berufsschule“) und ist gemäß Förderbescheid seitens der Regierung von Schwaben zur Ausschreibung der Schülerbeförderung verpflichtet. Bei den Beförderungsteilnehmern handelt sich um Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsverzögerungen, Autismus und Förderbedarfen bzgl. Kognition, Motorik, Sprache sowie im sozial emotionalen Bereich.

## Beförderung

2.1 Das Beförderungsunternehmen (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) verpflichtet sich, schultäglich alle vom Auftraggeber benannten Kinder und Jugendliche (nachfolgend „Beförderungsteilnehmer“ genannt) einschließlich benötigter Hilfsmittel (Rollstuhl, Buggy etc.) von der jeweiligen Sammelhaltestelle (Ziffer 2.5) abzuholen, zu dem vereinbarten Fahrziel und jeweils zurück zu befördern.

Folgende Beförderungsleistungen sind durchzuführen:

* **Schultägliche Beförderung der Beförderungsteilnehmer der Katharinen-Schule sowie der Berufsschule:**Zu den Beförderungsleistungen gehören die schultäglichen Frühfahrten von einer Sammelhaltestelle in dem jeweiligen Wohnort der Beförderungsteilnehmer (Ziffer 2.5) zu der Katharinen-Schule sowie der Berufsschule, Haltestelle Rudolf-Lang-Straße 3, 86513 Ursberg. Ebenfalls gehören dazu die schultäglichen Mittagsfahrten sowie die schultäglichen Nachmittagsfahrten von der Katharinen-Schule sowie der Berufsschule, Haltestelle Rudolf-Lang-Straße 3, 86513 Ursberg, zu der jeweiligen Sammelhaltestelle in dem jeweiligen Wohnort der Beförderungsteilnehmer.

Es gilt die Ferienregelung Bayern.

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von der Katharinenschule und Berufsschule benannten Beförderungsteilnehmer zu befördern. Es dürfen ausschließlich die vom Auftraggeber benannten Beförderungsteilnehmer, etwaige individuelle Begleitpersonen (Ziffer 5.2) sowie etwaiges Begleitpersonal des Auftragnehmers (Ziffer 5.1) befördert werden. Andere Personen dürfen nicht mitgenommen werden.

2.3 Zur vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung gehört – in dem jeweils erforderlichen Umfang -auch die Hilfe beim Ein- und Ausstieg (ggf. auch Gepäck), ggf. Umsetzen der zu befördernden Personen mit körperlicher Behinderung in das Fahrzeug hinein bzw. aus diesem heraus, einschließlich des Anlegens und Lösens aller Sicherheitsgurte bzw. Rollstuhlbefestigungen etc.

2.4 Der Auftragnehmer stellt auf eigene Gefahr und Kosten sicher, dass jede Beförderung in sicherer und einer der jeweiligen Behinderung der Beförderungsteilnehmer im Einzelfall gerecht werdenden Weise erfolgt. Während jeder Fahrt werden alle Beförderungsteilnehmer in den Fahrzeugen sitzend befördert, jederzeit ausreichend gesichert, insbesondere durch Nutzung der vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen Sicherheitsgurte, Sitzhilfen, Rollstuhlbefestigungen etc. Ein den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen entsprechender und den Bedürfnissen der jeweiligen Beförderungsteilnehmer angepasster Fahrstil ist stets einzuhalten. Die Türen der Fahrzeuge dürfen ausschließlich durch das Fahrpersonal und/oder das Begleitpersonal (sofern beauftragt) geöffnet werden. Die individuelle Begleitperson sitzt bei den Beförderungsteilnehmern. Die Verantwortung für eine sichere Beförderung liegt beim Auftragnehmer.

2.5 Alle Beförderungsteilnehmer sind bei der Hinfahrt an einer Sammelhaltestelle in ihrem jeweiligen Wohnort abzuholen und bei der Rückfahrt dort wieder abzusetzen. Die Sammelhaltestellen sind an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs einzurichten; dabei ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass der öffentliche Personennahverkehr an der betreffenden Haltestelle nicht behindert ist. Ausnahmen von Ziffer 2.5 Satz 1 und Satz 2 bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Sollte der Auftragnehmer bei einer Tour den jeweils aktuellen Tourenplan nicht einhalten, wird/werden die betreffende/n Schule/n durch die Fahrdienstleitung informiert.

2.6 Ist ein Beförderungsteilnehmer nicht spätestens 5 Minuten nach dem im Tourenplan ggf. unter Berücksichtigung vorab mitgeteilter Änderungen oder Verschiebungen des vereinbarten Abholzeitpunkts zur Abfahrt bereit, ist der Auftragnehmer von der Beförderungspflicht dieses Beförderungsteilnehmers für diese Fahrt befreit und hat die restliche Tour unverzüglich fortzusetzen, um Verspätungen oder Fahrthöchstzeitüberschreitungen anderer Beförderungsteilnehmer zu vermeiden. Das gleiche gilt, wenn der Beförderungsteilnehmer sich einer Sicherheitsbestimmung des Vertrages und seiner Anlagen entsprechenden Beförderung nachhaltig verweigert.

2.7 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Beförderung einer bestimmten Personenzahl.

## Fahrzeuge

3.1 Die Beförderung erfolgt ausschließlich durch

* PKWs – zugelassen nur bei genehmigten Einzelbeförderungen,
* Kleinbusse (Fahrzeugklasse M1) mit max. 8 Fahrgastsitzplätzen,
* PKWs und/oder Kleinbusse (Fahrzeugklasse M1), jeweils mit Sonderum- oder -einbauten mit Plätzen für feste Rollstühle mit Hebebühne,
* Minibusse (Fahrzeugklasse M2),
* Midibusse (Fahrzeugklasse M3) und/oder
* Reisebusse (Fahrzeugklasse M3).

Für alle Beförderungsteilnehmer muss ein Sitzplatz zur Verfügung stehen. Busse mit Stehplätzen sind nicht zugelassen.

Anzahl und Größe der einzusetzenden Fahrzeuge sind unter Berücksichtigung des Kreises der Beförderungsteilnehmer und der Wirtschaftlichkeit für den Auftraggeber festzulegen.

3.2 Die Beförderung erfolgt ferner ausschließlich durch Kraftfahrzeuge

* die ständig den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) sowie der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Bei der Benutzung von PKWs gelten die Vorschriften der BOKraft nicht. Sie müssen jedoch nachweislich zur Beförderung zugelassen sein.
* die ständig den Regelungen entsprechen, in denen alle vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen sicherheits- und verkehrstechnischen Einrichtungen und Hilfsmittel für Behindertentransportkraftwagen in der jeweils geltenden Fassung vorhanden sind (der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden, Anlage 2, in der für das jeweilige Fahrzeug geltenden Fassung, ist für die Beförderung von Menschen mit Behinderungen entsprechend anzuwenden). Insbesondere ist die DIN 75078 Teil 1 und Teil 2 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
* die bei Leistungsbeginn (15.09.2026) nicht älter als zehn Jahre sind (maßgeblich ist das Datum der Erstzulassung) und – bei Einsatz von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor – mindestens der Schadstoffklasse nach Norm Euro 6 /VI (in Abhängigkeit von der jeweiligen Fahrzeugkategorie) entsprechen.
* die – unbeschadet der Anforderung gemäß vorstehendem Aufzählungspunkt – in Abhängigkeit von den gesetzlichen Vorschriften und vom Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeuges die jeweils gültigen Euro-Normen erfüllen müssen.
* die – sofern ein/mehrere Beförderungsteilnehmer, die im Rollstuhl sitzen, zu befördern sind - zur Beförderung von Rollstuhlfahrern sowohl für manuell als auch für elektrisch betriebene Rollstühle geeignet sind. Rollstuhlrückhaltesysteme müssen den hierfür geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorgaben (insb. der DIN 75078 Teil 1 und 2) entsprechen.
* bei denen in der Zulassungsbescheinigung Teil I der Vermerk der Zulassungsbehörde über die Verwendung des Fahrzeugs zur Personenbeförderung nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungsverordnung eingetragen ist und dementsprechend kürzere Fristen (1 Jahr) für die Hauptuntersuchung zum Tragen kommen.
* die über eine Heizungs- und Belüftungsanlage verfügen. Die Fahrzeuge sind situationsgerecht zu heizen und/oder zu lüften. Auf die Bedürfnisse der Beförderungsteilnehmer ist hierbei Rücksicht zu nehmen.
* die mit einer Klimaanlage ausgestattet sind. Die Fahrzeuge sind situationsgerecht zu klimatisieren. Auf die Bedürfnisse der Beförderungsteilnehmer ist hierbei Rücksicht zu nehmen.
* die auf allen Sitzplätzen mit entsprechenden Rückhaltesystemen (Drei-Punkt-Sicherheitsgurte) nach gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, sowie bei Bedarf mit entsprechenden Sitzhilfen ausgestattet werden können. Spezielle, medizinisch verordnete Sitzhilfen muss der Beförderungsteilnehmer zur Verfügung stellen.
* die mit Mobiltelefonen und Freisprecheinrichtungen ausgestattet sind, um die Fahrdienstleitung ggf. zu informieren und in Notfällen Hilfe holen zu können. Es ist sicherzustellen, dass das Mobiltelefon während der Beförderung eingeschaltet ist, aber lediglich zu den genannten Zwecken genutzt wird.
* in denen absolutes Rauchverbot besteht. Dies gilt während und außerhalb der Fahrzeiten.
* in denen die Mitnahme von Haustieren verboten ist.
* die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben rechtzeitig auf Winterausrüstung umzurüsten sind.
* die im Einsatz durch die nach §§ 33 Absatz 4 bzw. 5 BOKraft vorgegebenen Schilder gekennzeichnet sind. Zusätzlich sind die Fahrzeuge stets durch entsprechende Schilder oder Aufkleber mit der jeweiligen Tourennummer zu kennzeichnen.

Änderungen der entsprechenden Gesetze, Verordnungen bzw. sonstigen Vorschriften sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu berücksichtigen. Es ist die Pflicht des Auftragnehmers, sich entsprechend zu informieren.

3.3 Die vom Auftragnehmer für die Auftragsdurchführung eingesetzten Fahrzeuge müssen die für die jeweilige Fahrzeugklasse geltenden Mindestziele gemäß § 6 des SaubFahrzeugBeschG vom 09.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, wenn und soweit die Fahrzeuge vom Anwendungsbereich des SaubFahrzBeschG erfasst sind (zu den Ausnahmen vom Anwendungsbereich siehe § 4 SaubFahrzBeschG). Der Auftragnehmer hat den Stand der Erfüllung der Quoten der sauberen Fahrzeuge im Sinne des SaubFahrzeugBeschG jährlich zu belegen.

3.4 Welche Vorrichtungen und Hilfsmittel nach Art und Schwere der Behinderung im Einzelnen erforderlich sind und welche Besonderheiten bei der Beförderung im jeweiligen Einzelfall zu beachten sind, hat der Auftragnehmer in eigener Verantwortung mit den Beförderungsteilnehmern, den benannten Ansprechpartnern (Eltern/Sorgeberechtigte/Betreuungspersonen) sowie dem Fachpersonal der Katharinen-Schule sowie der Berufsschule vor der ersten Beförderung zu klären. Die Vorschriften der Ladungssicherung für alle im Fahrzeug mitgeführten Hilfsmittel und Geräte sind einzuhalten.

Das Fahrzeug muss entsprechend der von den Beförderungsteilnehmern benötigten Hilfsmittel gewählt werden. Werden keine Hilfsmittel benötigt, muss auch kein Platz für Hilfsmittel vorgehalten werden bzw. muss kein dafür geeignetes Fahrzeug eingesetzt werden.

3.5 Der vom Auftragnehmer vorgehaltene Fahrzeug-Pool muss groß genug sein, um Ausfälle von Fahrzeugen oder notwendige Fahrzeugwechsel sofort kompensieren zu können. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Beförderung durch Ausfälle von Fahrzeugen oder notwendige Fahrzeugwechsel nicht beeinträchtigt wird. Sofern der Auftragnehmer kein Ersatzfahrzeug einsetzen kann, muss er in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ein Taxi mit der Beförderung beauftragen.

3.6 Es wird darauf hingewiesen, dass die Sammelhaltestellen (Ziffer 2.5) ggf. innerhalb einer Umweltzone liegen bzw. künftig liegen können. Bei der Beförderung ist dieser Umstand zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich Fahrzeuge einzusetzen, die berechtigt sind in die Umweltzone einzufahren. Eine Verlängerung des Beförderungsweges zur Umfahrung der Umweltzone ist nicht zulässig. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zu einem späteren Zeitpunkt unter Umständen strengere Auflagen für die Fahrzeuge gelten.

3.7 Sollte es während der Vertragslaufzeit zu einem Fahrverbot für Dieselfahrzeuge kommen, welche auch die vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge betreffen, so sind rechtzeitig und vorab vom Auftragnehmer selbst die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Die Beförderung ist fortlaufend und ohne Unterbrechung vom Auftragnehmer sicherzustellen.

3.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Beförderung die in der zu seinem Angebot (Anhang 3 des Beförderungsvertrags) gehörenden Fahrzeugbeschreibung benannten Fahrzeuge einzusetzen. Im Falle von Änderungen bei den eingesetzten Fahrzeugen ist dem Auftraggeber unverzüglich eine aktualisierte Fahrzeugbeschreibung zu übermitteln.

* 1. Der Auftraggeber ist berechtigt, zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit dieses Vertrages den Einsatz einer anderen Fahrzeugart (z.B. Midibus statt Kleinbusse) zu verlangen, wenn dies aufgrund von Änderungen im Beförderungsbetrieb (siehe Ziffer 8.3), im Hinblick auf den notwendigen Transportbedarf und/oder im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Verlangen des Auftraggebers nachzukommen. Die Tourenplanung ist vom Auftragnehmer entsprechend zu aktualisieren und innerhalb von drei Arbeitstagen dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen.

## Fahrpersonal

4.1 Der Auftragnehmer darf nur zuverlässiges und zur Personenbeförderung geeignetes Fahrpersonal einsetzen.

4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor der ersten Beförderung und erneut vor Beginn des dritten und fünften Vertragsjahres von dem von ihm eingesetzten Fahrpersonal ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen, das zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf. Die fortlaufende Überprüfung obliegt dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen dem Auftraggeber die Dokumentation über die Überprüfung vorzulegen. Die Kosten für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses trägt der Auftragnehmer; die damit verbundenen Kosten werden vom Auftraggeber nicht erstattet.

4.3 Der Auftragnehmer hat dem für die Leistungserbringung eingesetzten Fahrpersonal vor der ersten Beförderung den Diözesanen Verhaltenskodex der Präventionsarbeit im Bistum Augsburg (Anlage 3) auszuhändigen und die betreffenden Personen vor der ersten Beförderung gegen Unterschrift zu dessen Einhaltung zu verpflichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dies auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen.

4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor der ersten Beförderung von dem von ihm eingesetzten Fahrpersonal die unterzeichnete Selbstauskunft zur persönlichen Eignung (Anlage 4) vorlegen zu lassen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen dem Auftraggeber die Dokumentation über die Überprüfung vorzulegen.

4.5 Das Fahrpersonal muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

* Ausreichende Fahrpraxis (mindestens 5 Jahre)
* Erweitertes Führungszeugnis, in dem keine Eintragungen hinsichtlich der in § 72a Abs. 1 SGB VIII bzw. § 75 Abs. 2 SGB XII bzw. § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten vermerkt sind
* Keine Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens oder Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft wegen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII bzw. § 75 Abs. 2 SGB XII bzw. § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten
* Verpflichtung zur umgehenden Mitteilung an den Vorgesetzten für den Fall, dass ein Ermittlungsverfahren wegen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII bzw. § 75 Abs. 2 SGB XII bzw. § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten eingeleitet wird
* Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen
* Positive und hilfsbereite Grundeinstellung gegenüber Menschen mit Behinderungen
* Erste-Hilfe-Ausbildung
* Besitz der erforderlichen, jederzeit gültigen Fahrerlaubnis für das eingesetzte Fahrzeug
* Sehr gute Kenntnisse in der deutschen Sprache in Wort und Schrift zur reibungslosen Verständigung
* Ausreichende Kenntnisse im Umgang mit dem jeweiligen Fahrzeug bzw. im korrekten Umgang mit den Rückhaltesystemen und Sitzhilfen (z. B. Reha Technik zur Handhabung der Rollstühle und Sitze)
* Körperliche Eignung zur Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen der Fahrgäste sowie zur Be- und Entladung von Rollstühlen und sonstigen Hilfsmitteln

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen dem Auftraggeber die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

4.6 Der Auftraggeber erhält spätestens eine Woche vor Schuljahresbeginn eine Liste des Fahrpersonals mit jeweils folgenden Angaben:

Name | Zugeteilte Tour | Zugeteiltes Fahrzeug | Mobilfunknummer, unter der das jeweilige Fahrzeug während der Beförderung stets erreichbar ist.

Bei Veränderungen, die nicht lediglich vorübergehend sind (wie z.B. Krankheit, Urlaub etc.), hat der Auftragnehmer die Liste unverzüglich zu aktualisieren und dem Auftraggeber unaufgefordert zu übermitteln.

4.7 Der vom Auftragnehmer vorgehaltene Fahrer-Pool muss groß genug sein, um geplante Ausfälle  
(z. B. Urlaub) und ungeplante Ausfälle (z. B. Krankheit) sofort kompensieren zu können. Der Auftraggeber kann aus wichtigem Grund vom Auftragnehmer verlangen, dass eine andere Fahrerin bzw. ein anderer Fahrer eingesetzt werden. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel dann vor, wenn Tatsachen vorliegen, die den Schluss zulassen, dass eine Fahrerin bzw. ein Fahrer sich nach den vorstehenden Kriterien (Ziffer 4.5) als ungeeignet erwiesen hat oder es mehrfach begründete Beanstandungen bezüglich einer Fahrerin bzw. eines Fahrers gegeben hat.

4.8 Der Auftragnehmer stellt mittels eines ärztlichen Attests – ab dem 65. Lebensjahr jährlich – sicher, dass das Fahrpersonal gesundheitlich in der Lage ist, den Fahrdienst auszuführen. Insbesondere hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass Fahrer bzw. Fahrerinnen, solange sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leiden, die Fahrtätigkeit nicht ausüben (vgl. § 9 BOKraft). Der Auftragnehmer hat dies auf Verlangen dem Auftraggeber zu erklären.

4.9 Der Auftragnehmer stellt die gesundheitliche Eignung des Fahrpersonals im Rahmen seiner Verpflichtung als Arbeitgeber kontinuierlich durch die Umsetzung der jeweils geltenden Vorschriften im Bereich Arbeitsmedizin sicher und weist dies auf Verlangen dem Auftraggeber nach.

4.10 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal alle für die Beförderung einschlägigen Vorschriften beachtet. Die Einweisungen und regelmäßigen Unterweisungen in allen für die Beförderung einschlägigen Vorschriften sind vom Auftragnehmer durchzuführen, zu dokumentieren und auf Verlangen vom Auftraggeber nachzuweisen. Dies betrifft insbesondere

* die Sicherheit und Verantwortung der Beförderung
* die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich gesundheitlicher Risiken
* den Datenschutz bzw. die Geheimhaltung der Daten, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt (insbesondere personenbezogene Daten der Beförderungsteilnehmer der Katharinen-Schule sowie der Berufsschule und des Auftraggebers)
* die Erste-Hilfe-Unterweisungen
* den Umgang bei Pannen und Problemen in der Beförderung

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle zwei Jahre eine Auffrischung der Kenntnisse der Erste-Hilfe-Ausbildung des Fahrpersonals erfolgt. Er hat dies auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen.

Der Auftraggeber übernimmt keine Kosten (z. B. Arzt/Impfstoffe) und Haftung für Schutzimpfungen des Fahr- und Begleitpersonals.

4.11 Das Fahrpersonal hat die ihm zugeteilten Touren vor Beginn des ersten Schultages abzufahren.

## Begleitpersonal

5.1 Grundsätzlich ist nicht vorgesehen, Begleitpersonal des Auftragnehmers einzusetzen. Das gilt auch bei (von der Regierung von Schwaben genehmigten) Einzelfahrten.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass während der Vertragslaufzeit der Einsatz von Begleitpersonal des Auftragnehmers notwendig wird. Für diesen Fall hat der Auftraggeber das Recht, den Einsatz von Begleitpersonal des Auftragnehmers für ein oder mehrere Fahrzeuge zu verlangen. In diesem Fall ist seitens des Auftragnehmers auf Abruf durch den Auftraggeber innerhalb von 5 Schultagen eine Begleitperson pro Fahrzeug für das/die betreffende/n Fahrzeug/e zu stellen, die insbesondere zur Aufsicht (Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Fahrzeug) eingesetzt wird.

Die jeweils eingesetzte Begleitperson muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und zur reibungslosen Verständigung über sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen. Sie muss in der Lage sein, die Aufsicht im Fahrzeug zu übernehmen und bei Problemen und Streitigkeiten zwischen den Beförderungsteilnehmern und Notfällen entsprechend zu reagieren. Die genannten Anforderungen und Vorgaben für das Fahrpersonal nach Ziffer 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.7, 4.10 und 4.11 gelten mit Ausnahme des Erfordernisses der Fahrerlaubnis, der Fahrpraxis und den Kenntnissen im Umgang mit dem jeweiligen Fahrzeug, für Begleitpersonen entsprechend.

5.2 Darüber hinaus kann es notwendig sein, dass ein Beförderungsteilnehmer eine eigene Begleitperson („individuelle Begleitperson“) zur Beförderung mitbringt, die nicht vom Auftragnehmer zu stellen ist, für die jedoch ein Sitzplatz im Fahrzeug vorzuhalten ist. Sie sitzt bei dem Beförderungsteilnehmer, für den der individuelle Bedarf einer Begleitperson anerkannt ist. Die individuelle Begleitperson muss von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten bei der Eingliederungshilfe, Jugendhilfe oder Krankenkasse beantragt werden. Diese muss vom Auftraggeber in der Beförderungsliste angezeigt werden.

## Fahrdienstleitung

6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine geeignete Person mit der Koordination des Fahrdienstes zu beauftragen (Fahrdienstleitung), deren Aufgabe es insbesondere ist, während des Fahrbetriebes als erste Ansprechperson für die benannten Ansprechpartner der Beförderungsteilnehmer (Eltern/Sorgeberechtigte/Betreuungspersonen), die benannten Ansprechpartner der Katharinen-Schule sowie der Berufsschule und den Auftraggeber zu dienen, jederzeit erreichbar zu sein und situationsgerecht zu reagieren. Bei Verhinderung oder Ausfall der benannten Fahrdienstleitung muss deren Vertretung mitgeteilt werden.

6.2 Die Fahrdienstleitung muss über sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen sowie an allen Beförderungstagen zwischen 05:00 Uhr und 18:00 Uhr jederzeit telefonisch erreichbar sein. Für die benannten Ansprechpartner der Katharinen-Schule sowie der Berufsschule und den Auftraggeber muss die Fahrdienstleitung über eine mitzuteilende Mobilfunknummer direkt, d.h. ohne Umweg über eine Zentrale oder über eine Hotline, erreichbar sein.

6.3 Die Fahrdienstleitung ist dem Auftraggeber unverzüglich nach Zuschlagserteilung namentlich mit Telefonnummer/n und E-Mail-Adresse zu benennen. Änderungen in der Person der Fahrdienstleitung sind dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der neuen Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzuzeigen.

## Fahrdauer

7.1 Die rechnerische Fahrdauer für einen Beförderungsteilnehmer darf für die einfache Fahrt 70 Minuten nicht überschreiten.

7.2 Alle Fahrten sind so zu organisieren, dass die Belastung der Beförderungsteilnehmer möglichst gering ist.

7.3 Eine geplante, nicht durch Ausfälle bedingte Einzelfahrt, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig, der im Ausnahmefall eine Einzelfahrt bei der Regierung von Schwaben beantragen kann. Die Zustimmung zu einer solchen Einzelfahrt wird durch den Auftraggeber nur erteilt, wenn eine Kostenübernahmeerklärung der Regierung von Schwaben vorliegt.

## Tourenplanung

8.1 Vorgaben für die Tourenplanung

Die Tourenplanung ist vom Auftragnehmer unter Einhaltung der Kriterien der Wirtschaftlichkeit für den Auftraggeber und der maximalen Fahrzeit (siehe Ziffer 7.1) zu erstellen. Dabei ist auf die speziellen Behinderungen der einzelnen Beförderungsteilnehmer Rücksicht zu nehmen.

Der Turnus, die Adressen der Beförderungsteilnehmer (zum Zwecke der Ermittlung der Sammelhaltestellen), die Adresse der Katharinen-Schule sowie der Berufsschule sowie die Beförderungszeiten werden vom Auftraggeber vorgegeben (siehe Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung). Für die Tourenplanung muss immer die kürzeste verkehrsübliche Strecke gewählt werden.

Die Zu- und Ausstiege haben an Sammelhaltestellen nach Maßgabe der Ziffer 2.5 zu erfolgen. Der Auftragnehmer ermittelt die Sammelhaltestellen für die Beförderungsteilnehmer anhand der vom Auftraggeber mitgeteilten Daten. Eine Gefährdung der Beförderungsteilnehmer und der Fahrzeuge muss ausgeschlossen werden.

Die Tourenplanung muss gewährleisten, dass die in Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung vorgegebenen Ankunfts- und Abfahrtszeiten eingehalten werden.

Der Auftragnehmer hat für eine kontinuierliche Besetzung der Touren jedes Fahrzeug mit festem Fahrpersonal zu besetzen. Wechsel des Fahrpersonals einer Tour sind aus Kontinuitätsgründen auf das notwendige Maß zu beschränken.

8.2 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer im Rahmen der dem Vertrag zugrundeliegenden Ausschreibung Angaben zu den voraussichtlichen Beförderungsteilnehmern, Ermittlung Stand Schuljahr 2025/2026, zur Verfügung gestellt (Anlage 1 der Leistungsbeschreibung). Auf dieser Grundlage hat der Auftragnehmer im Rahmen der Ausschreibung eine Tourenplanung zu erstellen. Die in dem zum Angebot des Auftragnehmers (Anhang 3 des Beförderungsvertrags) gehörende Tourenplanung wird Vertragsbestandteil. Änderungen betreffend den Personenkreis (Anzahl der Beförderungsteilnehmer, Orte etc.) bis zum Leistungsbeginn und darüber hinaus jederzeit während der Vertragslaufzeit sind möglich. Ziffer 8.3 bleibt unberührt.

8.3 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer bis spätestens Ende der letzten Schulwoche vor den jeweiligen Sommerferien die notwendigen Daten für die Tourenplanung zur Verfügung. Folgende Daten werden dabei für jeden Beförderungsteilnehmer übermittelt:

Name | Vorname | Anschrift | Ort | Telefonnummer | Frühfahrt, Mittagsfahrt und Nachmittagsfahrt (Anschrift der Katharinen-Schule sowie der Berufsschule) | evtl. benötigte Hilfsmittel | evtl. genehmigte Einzelbeförderung |evtl. individuelle Begleitperson | Besonderheiten, die bei der Beförderung zu beachten sind.

Änderungen, die danach bekannt werden, müssen berücksichtigt werden. Neuaufnahmen und Änderungen werden vom Auftraggeber umgehend mitgeteilt. Änderungen des Personenkreises sind jederzeit während der Vertragslaufzeit möglich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Grundlage der vom Auftraggeber übermittelten Daten die Tourenplanung für das jeweilige Schuljahr zu erstellen (erstmals durch Anpassung der zum Angebot des Auftragnehmers (Anhang 3 des Beförderungsvertrags) gehörenden Tourenplanung) und dem Auftraggeber zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Schuljahres zur Genehmigung vorzulegen.

Die jeweils vorzulegenden Tourenpläne müssen folgende Angaben enthalten:

* Tour-Nr.
* Name und Vorname der Beförderungsteilnehmer je Tour
* Anschrift/Bezeichnung der Sammelhaltestellen
* Anschrift der Katharinen-Schule sowie Berufsschule
* Abfahrts- und Ankunftszeit je Tour
* Fahrzeugart je Tour
* Name des Fahrers je Tour
* Anzahl der Besetzt-km je Tour
* Name der Begleitperson je Tour (sofern beauftragt)
* Anzahl Besetztstunden der Begleitperson je Tour (sofern beauftragt)
* Länge der Fahrstrecke in km zwischen Zustieg- und Ausstiegsstellen
* Kennzeichnung der Beförderungsteilnehmer, die mit Rollstuhl oder sonstigen Mobilitätshilfen befördert werden
* Kennzeichnung der Beförderungsteilnehmer mit einer individuellen Begleitperson (siehe Ziffer 5.2)
* Anzahl der Sitzplätze für Begleitpersonen des Auftraggebers (sofern beauftragt)
* Anfallende gesetzliche Umsatzsteuer je Tour

Es findet jährlich, jeweils in der letzten Sommerferienwoche am Dienstag, eine Vor-Ort-Besprechung zu der vom Auftragnehmer eingereichten Tourenplanung in den Räumen des Auftraggebers statt. Die Einladung dazu erfolgt vom Auftraggeber.

Die endgültige Tourenplanung ist nach Überprüfung und Genehmigung durch den Auftraggeber für beide Vertragsparteien verbindlich. Änderungsvorschläge des Auftragnehmers bedürfen der Genehmigung durch den Auftraggeber.

Änderungen im Beförderungsbetrieb ab Beginn eines jeden neuen Schuljahres sowie jederzeit während der Vertragslaufzeit sind möglich und werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber mitgeteilt. Diese Änderungen können insbesondere die Anzahl der Beförderungsteilnehmer, die Wohnorte und damit die Zustiegs- bzw. Ausstiegsstellen an den Sammelhaltestellen, die benötigten Hilfsmittel, die Notwendigkeit einer individuellen Begleitperson, die Notwendigkeit einer genehmigten Einzelbeförderung sowie die Abfahrts- und Ankunftszeiten umfassen. Änderungen im Beförderungsbetrieb sind vom Auftragsumfang umfasst. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf entsprechende Änderungen flexibel zu reagieren und eine vertragsgemäße Beförderung zu gewährleisten. Die Tourenplanung ist vom Auftragnehmer zu aktualisieren, wobei Änderungen auf das sachlich gebotene Maß zu beschränken sind (Kontinuität) und innerhalb von drei Arbeitstagen dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen.

8.4 Streckenführung, Haltestellen und Fahrzeiten gemäß der vom Auftraggeber genehmigten Tourenplanung sind vom Auftragnehmer genau einzuhalten. Abweichungen von der Streckenführung gemäß der genehmigten Tourenplanung sind nur aus verkehrstechnischen Gründen zulässig (z.B. Umweg wegen Baustelle, Stau) und sind auf dem jeweiligen, mit der Rechnung einzureichenden Beförderungsnachweis (§ 7 Ziffer 3 des Beförderungsvertrags) zu begründen.

## Mitteilungspflichten

9.1 Jede im Einzelfall voraussehbare oder bereits eingetretene Verschiebung oder Veränderung bei den tatsächlichen Ein- und Ausstiegszeiten ist vom Auftragnehmer den benannten Ansprechpartnern der betreffenden Schule so früh wie möglich anzukündigen bzw. mitzuteilen, um entsprechende Dispositionen zu ermöglichen.

9.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das Fahrpersonal während der Dauer der Beförderung telefonisch erreicht werden kann.

Dem Auftraggeber, den benannten Ansprechpartnern der Katharinen-Schule sowie der Berufsschule und den für die Beförderungsteilnehmer benannten Ansprechpartnern (Eltern/Sorgeberechtigten/Betreuungspersonen) sind die erforderliche Telefonnummer/n der Fahrdienstleitung vor der ersten Beförderung zur Verfügung zu stellen. Etwaige Änderungen sind diesen unverzüglich mitzuteilen.

9.3 Alle während der Fahrt aufgetretenen Vorkommnisse, insbesondere gesundheitlicher oder emotionaler Art bei den Beförderungsteilnehmern sind vom jeweiligen Fahrpersonal und unverzüglich nach Ende der Fahrt zu dokumentieren und den zuständigen Ansprechpartnern der betreffenden Schule mitzuteilen. Solche Vorkommnisse führen nicht zum Ausschluss der Beförderungspflicht.